

L. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. März 1950.

67/A.B.

zu 81/J

Anfragebeantwortung.

Die Abg. K y s e l a, H o r n, W i m b e r g e r und Genossen haben am 1. Februar 1950 an den Bundeskanzler die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, ehestens dafür zu sorgen, dass die Verordnung zu § 1 Abs. 5 des Invalideneinstellungsgesetzes baldigst erlassen wird, damit die Erfüllung der Einstellungspflicht durch Bereitstellung der Pflichtstellen im öffentlich-rechtlichen Dienst möglich wird.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundeskanzler Ing. Dr. F i g l mit:

"Das Invalideneinstellungsgesetz verpflichtet den Bund, die Länder, Bezirke und Gemeinden, auf mindestens 5 v. H. ihrer Arbeitsplätze Invalide zu beschäftigen. Das Nähere hat eine Verordnung zu regeln, die auch bestimmen kann, inwieweit für gewisse Dienstzweige, bei denen die Einhaltung der Beschäftigungspflicht infolge der Eigenart des Dienstes nicht möglich ist, ein Ausgleich geschaffen werden soll und wie demnach die Pflichtzahl für die Einstellung zu berechnen ist.

Ein Entwurf dieser Verordnung ("2. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz") ist seit längerer Zeit Gegenstand von Beratungen zwischen den Bundesministerien.

Die eine Seite (das Bundeskanzleramt in Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts) vertritt dabei die Auffassung, dass in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes, wie bei der Gendarmerie, Sicherheitswache, Zollwache, Kriminaldienst und anderen Wachekörpern sowie der Feuerwehr, die Einstellung von Invaliden von vornherein nicht möglich ist; diese Dienstzweige sollen daher bei der Berechnung der Pflichtzahl ausser Betracht bleiben. Bei einigen anderen Dienstzweigen sind der Einstellung von Invaliden enge Grenzen gesetzt, wie z. B. im ausübenden Verkehrsdienst (Österr. Bundesbahnen, Post- und Telegraphenanstalt) und bei den Forstarbeitern; diese Dienstzweige sollen daher bei der Berechnung der Pflichtzahl nur mit einem Teil in Anschlag gebracht werden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. März 1950.

Die andere Seite (der Invalidenbeirat) verlangt, dass von diesen Dienstzweigen mindestens drei Viertel des Personals auf die Berechnung der Pflichtzahl zählen. Dies würde dazu führen, dass die anderen Verwaltungszweige des Bundes bis 10 % ihrer Dienstposten und darüber hinaus mit Invaliden besetzen müssten. Eine so hohe Invalideneinstellung im öffentlichen Dienst ist auch bei grössten Bemühen undurchführbar.

Ein Einvernehmen über diese Frage war bisher nicht zu erzielen. Die Bemühungen zu einer Einigung werden jedoch fortgesetzt. Es wird am 20. d. M. dem Invalidenbeirat neuerlich Gelegenheit gegeben werden, zu einer Formulierung der Verordnung Stellung zu nehmen.

In übrigen darf ich bemerken, dass die Bundesverwaltung seit Erlassung des Invalideneinstellungsgesetzes sich bemüht, die Forderung des Gesetzes soweit als möglich zu erfüllen."

-.-.-.-.-